

2. Es darf keine Handlung unternommen oder gestattet werden, die folgendes ermöglicht: Das Ändern, Erweitern oder Wechseln von Eigentums- oder Zutrittsrechten oder das Wechseln von Verwahranstalten im Zusammenhang mit Gegenständen, die zur sicheren Verwahrung hinterlegt sind, oder im Zusammenhang mit Schließfächern bei finanziellen Unternehmen, Hotels oder sonstigen sicheren Verwahrungsstellen in der U.S.-Zone von Deutschland.

3. Jede Person, welche besitzt, mietet, Vollmacht oder Zutritt hat zu einem Schließfach, Gegenstand oder Paket, welche zur sicheren Verwahrung hinterlassen sind, muß einen Fragebogen sofort ausfüllen und diesen der Leitung der Verwahrungsstelle abliefern. Jede solche Person, deren Vermögen gemäß den Gesetzen der Militärregierung nicht gesperrt ist, muß zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober 1945 zur angewiesenen Zeit bei dem finanziellen Unternehmen, Hotel oder sonstiger Stelle der Verwahrung, wo sich ein Schließfach oder wo sich irgendwelche Gegenstände zur Verwahrung befinden, entweder persönlich stellen oder ihren bevollmächtigten Vertreter schicken, um die verwahrten Gegenstände zu öffnen und deren Inhalt zu offenbaren. Jede solche Person muß sich erkundigen und das genaue Datum erfragen, an welchem ihr erlaubt sein wird, ihr Schließfach oder Paket zu öffnen. Bevor Zutritt gestattet wird, muß der Fragebogen fertig ausgefüllt und bei der Verwahrungsstelle abgegeben werden.

4. Wenn irgendeine der Personen, die Zutritt zu oder Besitz von einem Gegenstand in irgend solch einer Verwahrungsstelle hat, eine Person ist, deren Vermögen gesperrt ist oder sich in der Gruppe von gesperrten Personen gemäß dem Gesetze Nr. 52 der Militärregierung, Allgemeine Vorschrift Nr. 1, oder gemäß der geänderten Anweisungen an finanzielle Unternehmen Nr. 3 (Personal), befindet, dann darf niemand Zutritt zum verwahrten Gegenstand oder Paket haben, mit Ausnahme der Regelung im § 5 dieser Bekanntmachung. Personell, deren Vermögen nicht gesperrt ist, und die Schließfächer oder Gegenstände, die zur sicheren Verwahrung hinterlegt sind, haben, und welche sich nichts vor dem 15. Oktober 1945 wie oben erwähnt stellen, verlieren das Recht des Zutritts zu ihren verwahrten Gegenständen. Ihre Schließfächer und Gegenstände, welche zur sicheren Verwahrung hinterlegt sind, werden von der Militärregierung geöffnet und untersucht und so behandelt werden, wie es durch alle Gesetze der Militärregierung, besonders Gesetz Nr. 52 und Nr. 53, vorgeschrieben ist.

5. Alle Personen, deren Vermögen gemäß dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, Allgemeine Vorschrift Nr. 1, oder auf andere Weise gesperrt ist, müssen sich persönlich oder durch ihren bevollmächtigten Stellvertreter, wie angeordnet, zwischen dem 16. Oktober und dem 15. November 1945